

Totalrevision der Statuten von Pro Natura Baselland 2025

Vorlage für die Generalversammlung am 28. April 2025.

Die Überschriften und Artikel der alten Statuten wurden stellenweise in ihrer Reihenfolge so geändert, dass sie mit den inhaltlich entsprechenden Bestimmungen der neuen Statuten übereinstimmen.

Statuten 2012	Statuten neu	Kommentare
<p>I. Allgemeines</p>	<p>I. Zweck und Grundlagen</p>	<p>Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten.</p>
<p>Art. 1 Name und Begriff</p> <p>a) Pro Natura Baselland – Bund für Naturschutz Baselland (Pro Natura Baselland) ist als Sektion von 'Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz' (Pro Natura) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit gemeinnützigem Zweck.</p> <p>b) Das Verhältnis zwischen Pro Natura Baselland und den Pro Natura Zentralorganen wird durch die Statuten und ein besonderes Pro Natura Reglement geordnet.</p> <p>c) Pro Natura Baselland hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.</p>	<p>Art. 1 Name und Sitz</p> <p>Unter dem Namen Pro Natura Baselland – Bund für Naturschutz Baselland besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit gemeinnützigem Zweck.</p> <p>Sein Sitz ist in Liestal.</p>	<p>Die Geschäftsstelle hat ihr Büro im April 2024 aus Gründen der besseren Erreichbarkeit aus dem gesamten Kanton Basel-Landschaft und aufgrund erhöhten Platzbedarfs von der Kasernenstrasse 24 in Liestal an die Viadukstrasse 8 in Basel bei der Markthalle in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs Basel SBB verlegt. Gemäss alten Statuten wäre der Sitz in Basel. Da wir jedoch als Sektion Baselland den Sitz am Kantonshauptort haben möchten, wird der Sitz in der neuen Fassung der Statuten explizit benannt. Dies erlaubt es uns zudem, bei der Post eine Vereinsadresse der Form «Pro Natura Baselland, 4410 Liestal» zu beantragen.</p>
<p>Art. 2 Zweck</p> <p>Pro Natura Baselland tritt im Bewusstsein um die Verantwortung des Menschen gegenüber der Natur für folgende Ziele ein:</p> <p>a) Die Erhaltung der genetischen Vielfalt, der Vielfalt der Arten und der Lebensräume;</p> <p>b) Den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Landschaft, um die natürliche und kulturelle Eigenart der einzelnen Landschaften zu bewahren und zu fördern und mehr Natur überall zu erreichen;</p> <p>c) Eine zukunftsfähige Entwicklung der Gesellschaft, um</p>	<p>Art. 2 Ziele</p> <p>Aus Achtung vor der Natur und im Bewusstsein der Verantwortung des Menschen gegenüber der Natur setzt sich Pro Natura Baselland für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ein. Sie verfolgt dazu insbesondere folgende Ziele:</p> <p>a) Schutz der Natur, um die Biodiversität zu bewahren und zu fördern;</p> <p>b) Schutz der Landschaft, um die Eigenart der einzelnen Landschaften zu bewahren und zu fördern;</p> <p>c) Schutz der Umwelt, um die natürlichen Lebensgrund-</p>	<p>Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands.</p>

Statuten 2012	Statuten neu	Kommentare
<p>die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und gleichzeitig die Lebensqualität des Menschen zu verbessern.</p>	<p>lagen wie Boden, Luft und Wasser vor schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeit zu bewahren;</p> <p>d) Wandlung der Beziehung des Menschen zur Natur, damit er im Einklang mit ihr lebt.</p>	
<p>Art. 3 Aufgaben</p> <p>Zur Erreichung ihrer Ziele widmet sich Pro Natura Basel-land vor allem folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in allen Bereichen privater, wirtschaftlicher sowie öffentlicher Tätigkeit auf die Berücksichtigung der Naturschutzanliegen hinzuwirken; b) ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit über Natur- und Umweltschutzprobleme zu informieren; c) an der Umwelterziehung aller Bevölkerungskreise und aller Altersgruppen, insbesondere der Jugend, mitzuwirken; d) Vorranggebiete für die Natur als Teil eines umfassenden Netzes von Schutzgebieten zu schaffen und beispielhaft zu betreuen; e) Programme zur Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln und mitzutragen; f) In Wirtschaft und Politik auf eine nachhaltige Nutzung der Landschaft hinzuwirken; g) Wildnisgebiete zu schaffen, in der sich die Natur selbst entwickeln kann; h) vorgesehene Eingriffe in die Landschaft und Umweltbelastungen kritisch zu prüfen und gegebenenfalls zu bekämpfen; i) eng mit Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz, mit zielverwandten Organisationen und mit Stellen zusammenzuarbeiten. 	<p>Art. 3 Aufgaben</p> <p>Zur Erreichung ihrer Ziele widmet sich Pro Natura Basel-land vor allem folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im privaten, wirtschaftlichen sowie öffentlichen Sektor auf die Berücksichtigung der Naturschutzanliegen hinzuwirken; b) ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit über Natur- und Umweltschutzprobleme zu informieren; c) an der Förderung des Umweltbewusstseins und eines umweltverträglichen Verhaltens aller Individuen, Bevölkerungskreise und Altersgruppen, insbesondere der Jugend, mitzuwirken; d) in Wirtschaft und Politik auf eine nachhaltige Nutzung der Landschaft hinzuwirken; e) Naturschutzgebiete als Teil eines umfassenden Netzes von Schutzgebieten zu schaffen und beispielhaft zu betreuen; f) Wildnisgebiete zu schaffen, in der sich die Natur selbst entwickeln kann; g) Programme zur Erhaltung und Förderung von Lebensräumen und Arten zu entwickeln und mitzutragen; h) mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Umweltbelastungen kritisch zu überprüfen, zu beeinflussen und gegebenenfalls abzuwenden (unter anderem durch Ausübung des Beschwerderechts); i) eng mit Pro Natura - Schweizerischer Bund für Natur- 	<p>Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands. Zusätzlich wurden die Punkte f) und g) der alten Statuten übernommen.</p>

Statuten 2012	Statuten neu	Kommentare
	schutz, mit zielverwandten Organisationen und mit Amtsstellen zusammenzuarbeiten.	
	<p>Art. 4 Verhältnis zu Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz</p> <p>Pro Natura Baselland ist eine Sektion von Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz, nachstehend Zentralverband genannt. Ihr Verhältnis wird durch die Statuten des Zentralverbands und durch vom Delegiertenrat erlassene Reglemente geregelt.</p> <p>Pro Natura Baselland arbeitet in allen Bereichen, welche die statutarischen Ziele betreffen, eng mit dem Zentralverband und den anderen Sektionen zusammen.</p>	Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands.
<p>Art. 4 Mittel</p> <p>Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Sektionsanteil der Mitgliederbeiträge b) Zuwendungen von Pro Natura und der öffentlichen Hand c) Spenden und Legaten d) Erträgen aus besonderen Aktionen e) dem Ertrag seines Vermögens 	<p>Art. 5 Finanzen</p> <p>Die finanziellen Mittel von Pro Natura Baselland bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) deren Anteil an den Beiträgen der Mitglieder; b) Erträgen des Vereinsvermögens; c) Zuwendungen des Zentralverbands; d) Zuwendungen der privaten und öffentlichen Hand; e) Erträgen von Sammlungen und Aktionen; f) Erträgen aus Dienstleistungen. <p>Die Beiträge der Mitglieder an Pro Natura Baselland sind in den Beiträgen an den Zentralverband enthalten und werden durch den Zentralverband einkassiert. Der Zentralverband bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrags und den jährlichen Anteil von Pro Natura Baselland. Der Zentralverband überweist Pro Natura Baselland ihren Anteil sowie freiwillige Zuwendungen, die für Pro Natura Baselland bestimmt sind.</p>	Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands.

Statuten 2012	Statuten neu	Kommentare
<p>Art. 5 Haftung</p> <p>a) Pro Natura Baselland haftet mit seinem Vermögen für seine Verbindlichkeiten.</p> <p>b) Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>	<p>Art. 6 Haftung</p> <p>Pro Natura Baselland haftet mit ihrem Vermögen für ihre eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für diejenigen des Zentralverbands. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>	<p>Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands.</p>
<p>II. Mitgliedschaft</p>	<p>II. Mitgliedschaft</p>	<p>Keine Änderung.</p>
<p>Art. 6 Grundsatz</p> <p>a) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die die Ziele des Natur- und Umweltschutzes unterstützen und in der Regel im Kanton Basel-Landschaft Wohnsitz haben.</p> <p>b) Der Beitritt zu Pro Natura Baselland bedeutet zugleich den Eintritt in Pro Natura.</p>	<p>Art. 7 Grundsatz</p> <p>Mitglieder von Pro Natura Baselland können natürliche und juristische Personen werden, die in der Regel im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft sind. Durch ihren Beitritt bekennen sie sich zu den Vereinszielen.</p> <p>Ein Mitglied von Pro Natura Baselland ist zugleich Mitglied des Zentralverbands.</p>	<p>Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands.</p>
<p>Art. 7 Aufnahme</p> <p>Die Anmeldung zur Mitgliedschaft ist schriftlich beim Pro Natura Sekretariat oder bei Pro Natura Baselland einzureichen.</p>	<p>Art. 8 Erwerb</p> <p>Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung und anschliessende Eintragung ins Mitgliederverzeichnis erworben. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ablehnen.</p>	<p>Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands.</p>
<p>Art. 13 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>a) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, Wegzug aus dem Kanton, Austritt oder Ausschluss.</p> <p>b) Auf Gesuch hin kann der Vorstand auch ausserhalb des Kantons wohnhaften Personen die Mitgliedschaft bei Pro Natura Baselland gestatten.</p> <p>c) Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er muss Pro Natura Baselland oder Pro Natura schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Art. 9 Beendigung</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss sowie in der Regel durch Wegzug des Mitglieds aus dem Kanton. Auf Wunsch kann ein nicht mehr im Kanton wohnhaftes Mitglied seine Mitgliedschaft bei Pro Natura Baselland weiterführen.</p>	<p>Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands.</p>
<p>Art. 8 Mitgliederkategorien</p> <p>Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:</p>	<p>Art. 10 Mitgliederkategorien</p> <p>Es gelten die vom Zentralverband festgelegten Mitglieder-</p>	<p>Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands. Sek-</p>

Statuten 2012	Statuten neu	Kommentare
<ul style="list-style-type: none"> a) Einzelmitglieder b) Familien- und Paarmitglieder c) Senior/innen und IV-Rentner/innen d) Ehrenmitglieder e) Jugendmitglieder unter 18 sowie Mitglieder in Ausbildung bis 25 Jahre f) Kollektivmitglieder g) Mitglieder auf Lebenszeit 	<p>kategorien.</p>	<p>tionsspezifische Unterkategorien der Kategorie Einzelmitglieder können wir in Absprache mit der Abteilung Kommunikation & Marketing des Zentralverbands festlegen.</p>
<p>Art. 11 Ehrenmitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen, die sich um die Sache des Naturschutzes in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag gemäss Art. 18 Abs. 2 durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. b) Die Ehrenmitglieder von Pro Natura Baselland sind von der Leistung des Mitgliederbeitrages befreit; ihre Beiträge werden von Pro Natura Baselland bezahlt. 	<p>Art. 11 Ehrenmitglieder</p> <p>Ehrenmitglieder sind die vom Zentralverband ernannten Ehrenmitglieder; die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder der Sektion ernennen, diese sind von der Pflicht zur Leistung des Jahresbeitrags befreit. An ihrer Stelle leistet Pro Natura Baselland den Jahresbeitrag an den Zentralverband.</p>	<p>Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands. Ernennet der Zentralverband (Delegiertenrat) ein Ehrenmitglied, zahlt er den Jahresbeitrag. Ernennet die Sektion (Generalversammlung) ein Ehrenmitglied, zahlt sie den Jahresbeitrag.</p>
<p>Art. 14 Ausschlussverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. b) Der Ausschluss bedarf der Genehmigung durch den Pro Natura Zentralvorstand. 	<p>Art. 12 Ausschluss</p> <p>Ein Mitglied, welches den Interessen von Pro Natura Baselland zuwiderhandelt, kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern auch der Zentralverband das Mitglied auf Antrag der Sektion ausschliesst.</p>	<p>Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands.</p>
<p>Art. 9 Stimm- und Wahlrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Alle Mitglieder über 16 Jahre haben das Stimm- und Wahlrecht. b) Bei der Familienmitgliedschaft haben die Ehegatten je eine Stimme. 	<p>Art. 13 Stimm- und Wahlrecht</p> <p>Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Altersjahr haben Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Mitgliederkategorien, die mehr als eine Person umfassen, besteht nur ein einzi-</p>	<p>Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands.</p>

Statuten 2012	Statuten neu	Kommentare
<p>c) Kollektivmitglieder haben je eine Stimme.</p>	<p>ges Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>Stellvertretung ist nicht zulässig.</p> <p>Angestellte von Pro Natura Baselland haben kein Stimm- und Wahlrecht. Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht und dürfen nicht wählen.</p> <p>In den Delegiertenrat gewählt werden dürfen nur Personen ab dem vollendeten 16. Altersjahr.</p>	
<p>Art. 10 Antragsrecht</p> <p>Ein Zehntel der Mitglieder kann verlangen, in seinem Sinn einen Antrag an den Pro Natura Delegiertenrat zu stellen. Der Vorstand regelt die Benützung der Mitgliederliste.</p>	<p>Art. 14 Antragsrecht</p> <p>Ausserhalb der Generalversammlung kann ein Zehntel der Mitglieder verlangen, dass ein Antrag an den Delegiertenrat des Zentralverbands gestellt wird. Der Vorstand regelt die Benützung der Mitgliederliste.</p>	<p>Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten.</p>
<p>Art. 12 Mitgliederbeiträge und Spenden</p> <p>a) Die Mitgliederbeiträge werden von der Pro Natura Delegiertenversammlung festgesetzt.</p> <p>b) Die Mitglieder von Pro Natura Baselland entrichten den ordentlichen Jahresbeitrag direkt an die Zentralkasse von Pro Natura.</p> <p>c) Pro Natura erstattet Pro Natura Baselland den ihr zustehenden Sektionsanteil sowie ausdrücklich für Pro Natura Baselland bestimmte Spenden zurück.</p>		<p>Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands oben in Art. 5.</p>
<p>III. Organisation</p>	<p>III. Organisation</p>	<p>Keine Änderung.</p>
<p>Art. 15 Übersicht</p> <p>a) Generalversammlung</p> <p>b) Vorstand</p> <p>c) Kontrollstelle</p> <p>d) Sektionsdelegierte</p>	<p>Art. 15 Organe</p> <p>Die Organe von Pro Natura Baselland sind:</p> <p>a) die Generalversammlung</p> <p>b) der Vorstand</p> <p>c) die Kontrollstelle</p>	<p>Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands.</p>

Statuten 2012	Statuten neu	Kommentare
e) Geschäftsstelle f) Jugendnaturschutz		
	<p>Art. 16 Amtsdauer</p> <p>Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen oder Wahlen von zusätzlichen Mitgliedern gelten bis zum Ende der laufenden Periode. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern ist auf höchstens vier Amtsperioden beschränkt. Ausnahmen sind auf begründeten Antrag des betroffenen Vorstandsmitglieds möglich.</p>	<p>Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands.</p>
<p>A. Die Generalversammlung (GV)</p>	<p>A. Generalversammlung</p>	<p>Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands.</p>
<p>Art. 16 Grundsatz</p> <p>Die GV ist das oberste Organ von Pro Natura Baselland. Sie ist eine ordentliche (Art. 18) oder eine ausserordentliche (Art. 19).</p>	<p>Art. 17 Grundsatz</p> <p>Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Pro Natura Baselland. Sie ist eine ordentliche oder eine ausserordentliche.</p>	<p>Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands.</p>
<p>Art. 17 Obliegenheiten und Befugnisse der GV</p> <p>Der GV stehen folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Festsetzung und Änderung der Statuten b) Erlass von Reglementen c) Wahlen d) Beschlussfassung über Anträge e) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung f) Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle 	<p>Art. 18 Aufgaben</p> <p>Die Generalversammlung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Festsetzung und Änderung der Statuten; b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder; c) Wahl der Kontrollstelle; d) Wahl der Delegierten in den Delegiertenrat des Zentralverbands; e) Ernennung von Ehrenmitgliedern von Pro Natura Baselland; 	<p>Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands.</p>

Statuten 2012	Statuten neu	Kommentare
<ul style="list-style-type: none"> g) Genehmigung des Voranschlages h) Beschlussfassung über Ausgaben, die die Kompetenz des Vorstandes übersteigen i) Ernennung von Ehrenmitgliedern j) Ausschluss von Mitgliedern 	<ul style="list-style-type: none"> f) Ausschluss von Mitgliedern; g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder; h) Genehmigung des Budgets; i) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und Genehmigung der Jahresrechnung, nach Prüfung und Bericht der Kontrollstelle; j) Entlastung des Vorstands und der Kontrollstelle; k) Beschlussfassung über Ausgaben, die die Kompetenz des Vorstands übersteigen; l) Auflösung von Pro Natura Baselland. 	
<p>Art. 18 Ordentliche GV</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die ordentliche GV findet in der 1. Jahreshälfte statt. Sie muss den Mitgliedern unter Angabe der Geschäfte mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden. b) Anträge zu Händen der GV sind dem Vorstand bis Ende Januar schriftlich einzureichen. c) Über Geschäfte, die nicht gehörig angekündigt sind, darf kein Beschluss gefasst werden. 	<p>Art. 19 Ordentliche Generalversammlung</p> <p>Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Mitglieder werden unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand bis Ende Januar schriftlich einzureichen.</p>	<p>Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands.</p>
<p>Art. 19 Ausserordentliche GV</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn entweder wichtige und dringliche Geschäfte ihre Abhaltung erfordern oder mindestens ein Zwanzigstel aller Mitglieder sie schriftlich mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt. b) Die Versammlung hat innerhalb von 3 Monaten nach gestelltem Begehren stattzufinden. 	<p>Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlung</p> <p>Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.</p> <p>Die Versammlung hat innerhalb von 2 Monaten nach gestelltem Begehren stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage</p>	<p>Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands.</p>

Statuten 2012	Statuten neu	Kommentare
	vor der Versammlung.	
<p>Art. 20 Abstimmungen und Wahlen</p> <p>a) Abstimmungen und Wahlen erfolgen im Allgemeinen offen.</p> <p>b) Sie sind jedoch geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt.</p>	<p>Art. 21 Verfahren</p> <p>Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie sind geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt.</p> <p>Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, bei späteren das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>Dringende Geschäfte können mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden auf die Traktandenliste gesetzt werden.</p> <p>Unter besonderen Umständen, welche eine Versammlung mit physischer Anwesenheit der Mitglieder nicht erlauben, namentlich während einer Pandemie, kann der Vorstand</p> <p>a) eine virtuelle Generalversammlung auf elektronischem Weg einberufen und durchführen. Dabei ist ein ordentliches Diskussions-, Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten;</p> <p>b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg organisieren und durchführen.</p>	<p>Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands. Neu können dringende Geschäfte mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden noch an der Generalversammlung selber traktandiert werden. Weiter werden Bestimmungen aufgenommen, die im Falle einer weiteren Pandemie o.ä. die Durchführung einer virtuellen oder schriftlichen Generalversammlung vorsehen.</p>
<p>Art. 21 Modus</p> <p>a) Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.</p> <p>b) Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, bei späteren das relative Mehr.</p> <p>c) Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.</p>		<p>Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands. Die Inhalte der alten Art. 20 und 21 werden im neuen Art. 21 zusammengefasst.</p>

Statuten 2012	Statuten neu	Kommentare
B. Der Vorstand	B. Vorstand	Keine Änderung.
Art. 23 Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.	Art. 22 Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.	Keine Änderung.
Art. 24 Organisation a) Der Vorstand konstituiert sich selbst; der/die Präsident/in wird von der GV bestimmt. b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. c) Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Das Protokoll enthält mindestens die gefassten Beschlüsse.	Art. 23 Organisation Der Präsident/Die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.	Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands.
Art. 22 Tätigkeit a) Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht der GV zustehen, namentlich auch Referenden, Initiativen, Einsprachen, Beschwerden, Stellungnahmen, Wahlempfehlungen und Erwerb, Veräusserung sowie Belastung von Grundstücken und Liegenschaften. b) Der Vorstand kann Geschäfte oder bestimmte Aufgaben delegieren.	Art. 24 Aufgaben Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht statutengemäss von einem andern Organ wahrgenommen werden. Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem Beschlüsse über Referenden, Initiativen, Wahlempfehlungen, Einsprachen, Beschwerden sowie Erwerb, Veräusserung, Belastung und Vornahme von weiteren Grundstücksgeschäften. Der Vorstand kann Geschäfte oder bestimmte Aufgaben delegieren.	Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands. Die explizite Aufzählung von Aufgaben aus der alten Fassung wurde beibehalten, weil gewisse Notare Grundstücksgeschäfte nur vornehmen, sofern aus den Statuten klar vorgeht, dass der Vorstand die entsprechende Befugnisse hat.
Art. 27 Finanzkompetenz a) Der Vorstand beschliesst über Ausgaben, die im Budget enthalten sind. b) Überdies kann er jährlich einmalige Ausgaben tätigen, die den Betrag von 10% des Vereinsvermögens, Stand 31.12. des Vorjahres (ausgenommen zweckgebundene Mittel), nicht übersteigen.	Art. 25 Finanzkompetenz Der Vorstand beschliesst über Ausgaben, die im Budget enthalten sind. Überdies hat er folgende Finanzkompetenz: a) für nicht budgetierte einmalige Ausgaben von insgesamt jährlich nicht mehr als 10% des Vermögens, Stand 31.12. des Vorjahrs;	Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands.

Statuten 2012	Statuten neu	Kommentare
	b) für nicht budgetierte wiederkehrende Ausgaben insgesamt jährlich nicht mehr als 20% des Sektionsanteils der Mitgliederbeiträge.	
<p>Art. 25 Unterschrift</p> <p>Rechtsverbindliche Unterschrift führt der/die Präsident/in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem/der Geschäftsführer/in. Ist der/die Präsident/in verhindert, so tritt ein/e Vizepräsident/in an seine/ihre Stelle.</p>	<p>Art. 26 Unterschrift</p> <p>Pro Natura Baselland wird durch Kollektivunterschrift rechtsverbindlich verpflichtet. Das Präsidium und der (Co-)Geschäftsführer/die (Co-)Geschäftsführerin sind kollektiv zu zweien oder einzeln zusammen mit einem Vorstandsmitglied unterschriftsberechtigt. Der Vorstand kann weitere Personen zur Unterschrift berechtigen.</p>	<p>Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands. Zusätzlich wird explizit die Möglichkeit einer Co-Geschäftsführerschaft erwähnt.</p>
<p>Art. 26 Vergütung</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeiten im Allgemeinen ehrenamtlich aus.</p>	<p>Art. 27 Ehrenamtlichkeit</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Spesen können vergütet werden.</p> <p>Die Arbeit eines Vorstandsmitglieds kann in Form eines Auftrags entschädigt werden, wenn sie den üblichen Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit übersteigt und nicht die Vorstandstätigkeit an sich umfasst. Die Entschädigung erfolgt projektweise. Sie muss vorgängig durch den Vorstand genehmigt werden. Der Gesamtbetrag der Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder ist im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.</p>	<p>Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands.</p>
<p>E. Die Geschäftsstelle</p>		<p>Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands.</p>
<p>Art. 30 Geschäftsstelle</p> <p>a) Der Vorstand bestimmt Sitz, Organisation und Aufgabenbereich der Geschäftsstelle.</p> <p>b) Er wählt den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin und das weitere Personal, die zu Pro Natura Baselland in einem Arbeitsverhältnis stehen und selber nicht Mit-</p>	<p>Art. 28 Geschäftsstelle</p> <p>Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein. Er bestimmt Sitz, Organisation und Aufgabenbereich. Er wählt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin oder eine Co-Geschäftsführung und allenfalls weiteres Personal, das zu Pro Natura Baselland in einem Arbeitsverhältnis steht. Für die Arbeitsbedingungen der Angestellten bedarf es der</p>	<p>Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands. Zudem wurde der nicht mehr verwendete Begriff «Zentralsekretär» bzw. «Zentralsekretärin» ersetzt.</p>

Statuten 2012	Statuten neu	Kommentare
<p>glied des Vorstandes sind.</p> <p>c) Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin ist dem Vorstand verantwortlich und hat an dessen Sitzungen beratende Stimme.</p>	<p>vorgängigen Zustimmung des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin des Zentralverbands.</p> <p>Die Angestellten von Pro Natura Baselland dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines anderen Organs von Pro Natura Baselland oder des Zentralverbands sein.</p> <p>Die Angestellten können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	
<p>C. Die Kontrollstelle</p>	<p>C. Kontrollstelle</p>	<p>Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands.</p>
<p>Art. 28 Kontrollstelle</p> <p>a) Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnungen zu prüfen und über ihren Befund einen Bericht zu Händen der GV auszuarbeiten.</p> <p>b) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt entweder durch zwei ehrenamtliche Revisoren/Revisorinnen oder durch eine autorisierte Revisionsstelle.</p>	<p>Art. 29 Zusammensetzung</p> <p>Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen oder wird durch eine Treuhandgesellschaft übernommen. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Teil der Kontrollstelle sein. Die Art der Revision wird von der Generalversammlung bestimmt.</p>	<p>Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands.</p>
	<p>Art. 30 Aufgaben</p> <p>Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht.</p>	<p>Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands.</p>
<p>D. Die Sektionsdelegierten</p>		<p>Wird gemäss der aktuellen Musterstatuten nicht mehr explizit geregelt.</p>
<p>Art. 29 Sektionsdelegierte</p> <p>a) Die Sektionsdelegierten vertreten Pro Natura Baselland an der Pro Natura Delegiertenversammlung.</p> <p>b) Die Delegierten können vom Vorstand zu vorberatenden Sitzungen eingeladen werden.</p> <p>c) Auslagen, die den Delegierten durch den Besuch der Delegiertenversammlung entstehen, werden ihnen</p>		<p>Wird gemäss der aktuellen Musterstatuten nicht mehr explizit geregelt.</p>

Statuten 2012	Statuten neu	Kommentare
durch Pro Natura Baselland vergütet.		
F. Jugendnaturschutz		Wird gemäss der aktuellen Musterstatuten nicht mehr explizit geregelt.
Art. 31 Jugendnaturschutz Die Jugendnaturschutzgruppen sind die Jugendorganisationen von Pro Natura Baselland.		Wird gemäss der aktuellen Musterstatuten nicht mehr explizit geregelt.
IV. Schlussbestimmungen	IV. Besondere Verfahren	Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands.
Art. 32 Statutenänderungen Statutenänderungen können von einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie benötigen die Genehmigung durch den Pro Natura Delegiertenrat.	Art. 31 Änderung der Statuten Statutenänderungen können von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Die Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Delegiertenrat des Zentralverbandes.	Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands.
Art. 33 Auflösung a) Die Auflösung kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene GV beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder erforderlich. b) Die Auflösung und die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. c) Das Vermögen, insbesondere auch der Grundbesitz von Pro Natura Baselland, sowie die Akten fallen an Pro Natura mit der Auflage, dieses Vermögen und die Akten treuhänderisch zu verwalten bis zur Gründung einer neuen Sektion im Kanton BL.	Art. 32 Auflösung Die Auflösung von Pro Natura Baselland kann nur an einer eigens zu diesem Geschäft einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Zehntel aller Mitglieder teilnimmt. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb eines Monats eine schriftliche Abstimmung so durchzuführen, dass das Endresultat innert 2 Monaten bekannt ist. Den Mitgliedern ist eine Rücksendefrist von mindestens 2 Wochen zu gewähren. Die Auflösung erfordert in jedem Fall eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Im Falle der Auflösung des Zentralverbands kann Pro Na-	Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands.

Statuten 2012	Statuten neu	Kommentare
	tura Baselland als unabhängiger Verein bestehen bleiben oder sich ebenfalls auflösen.	
	<p>Art. 33 Liquidation</p> <p>Im Falle der Auflösung fallen das Vermögen, die Rechte an Schutzgebieten und die Akten an den Zentralverband. Dieser soll das Vermögen für die Naturschutzfähigkeit im Kanton Basel-Landschaft verwenden, bis es eine neu gegründete Sektion übernehmen kann.</p> <p>Löst sich der Zentralverband auf, übernimmt Pro Natura Baselland dessen Rechte an Schutzgebieten im Kanton Basel-Landschaft, sofern sie als selbständiger Verein weiterbesteht.</p> <p>Löst sich Pro Natura Baselland auf und existiert der Zentralverband bereits nicht mehr, entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Akten. Gewinn und Kapital müssen einer anderen aufgrund Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden oder dem Kanton Basel-Landschaft. Die Rechte an Schutzgebieten von Pro Natura Baselland gehen an eine zielverwandte, steuerbefreite Organisation, oder falls dies nicht möglich ist, an den Kanton Basel-Landschaft über.</p>	Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands. Zusätzlich wurden Bestimmungen aufgenommen, welche in einigen Kantonen von der kantonalen Steuerverwaltung als Voraussetzung für die Steuerbefreiung verlangt wurden.
	V. Schlussbestimmungen	Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands.
<p>Art. 34 Inkrafttreten</p> <p>Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die GV und den Pro Natura Delegiertenrat in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 25. April 1998 (Genehmigung durch die Generalversammlung in Nuglar-St. Pantaleon) und 26. August 1998 (Genehmigung durch den Delegier-</p>	<p>Art. 34 Inkrafttreten</p> <p>Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch den Delegiertenrat des Zentralverbands in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 23. April 2012.</p>	Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands.

Statuten 2012	Statuten neu	Kommentare
tenrat in Olten).		
	<p>Art. 35 Übergangsbestimmungen Die erste Amtsperiode gemäss Art. 16 dauert bis zur Generalversammlung 2027.</p>	Übernahme der Formulierung der aktuellen Musterstatuten und der Statuten des Pro Natura Zentralverbands.
<p>Die Präsidentin Der Geschäftsführer Mirjam Würth Urs Chrétien</p> <p>Diese Statuten wurden durch Pro Natura Baselland an ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 23. April 2012 in Zwingen und durch den Pro Natura Delegiertenrat an seiner Sitzung vom 25. August 2012 in Freiburg genehmigt.</p>	<p>Der Präsident Die Co-Geschäftsführer Andreas Freuler Thomas Fabbro, Thomas Zumbrunn</p> <p>Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung von Pro Natura Baselland am 28. April 2025 in Reigoldswil beschlossen. Diese Statuten wurden vom Delegiertenrat von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz am ... [Datum] genehmigt.</p>	Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten.